



VERFÜGUNG

vom 26. April 2000

Flurlingen. Nutzungsplanung (Waldabstandslinie Gries)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2551/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Flurlingen genehmigt. Mit RRB Nr. 1139/1999 wurde der Waldgrenzenplan Gries genehmigt. Am 2. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Flurlingen den Ergänzungsplan mit der Waldabstandslinie Gries. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. April 2000 und des Bezirksrates Andelfingen vom 25. Januar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Januar 2000 ersucht der Gemeinderat Flurlingen um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet die Festlegung einer Waldabstandslinie unter Berücksichtigung von besonderen örtlichen Verhältnissen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Flurlingen am 2. Dezember 1999 festgesetzte Waldabstandslinie Gries wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Flurlingen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Flurlingen (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. April 2000
000175/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: